

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 8.

Kiel, den 27. April

1928.

Inhalt: 64. Urkunde über Errichtung einer 5. Pfarrstelle in Wandsbek (S. 77). — 65. Anweisung für die Erhebung der Kirchensteuer 1928 (S. 78). — 66. Neuausgabe der reformatorischen Bekenntnisschriften (S. 82). — 67. Bestandene Organistenprüfung (S. 82). — 68. Himmelfahrtskollekte (S. 83). — 69. Kirchenkollekte zum Besten des Stipendiums Harmstianum (S. 84). — 70. Bildung von Bezirksvorständen in der Kirchengemeinde St. Jürgen-Flensburg (S. 85). — 71. Auflösung der Rentenbanken und Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen und Pfandbriefen (S. 87). — 72. Klaus Harmß zum Gedächtnis (S. 89). — 73. Die Evangelische Schau auf der Preffa in Köln (S. 89). — Druckfehlerberichtigung (S. 90). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen. — 1 Beilage.

Nr. 64. Urkunde über die Errichtung einer 5. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wandsbek, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung der kirchlichen Körperschaften und Anhörung des Propstei-Synodalausschusses ordnen wir hiermit folgendes an:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Wandsbek, Propstei Stormarn, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt in der Weise, daß das eine Mal die Kirchengemeinde den Geistlichen aus drei ihr vom Kirchenvorstand Präsentierten wählt, das andere Mal das Landeskirchenamt den Geistlichen ernennt.

§ 3.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

Kiel, den 10. April 1928.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 1211.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 65. Anweisung für die Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1928.

Riel, den 27. April 1928.

In unserer Bekanntmachung vom 13. Februar 1928 betr. Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer von den Lohnsteuerpflichtigen für das Rechnungsjahr 1928 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 34 ff. — haben wir darauf hingewiesen, daß die in Aussicht stehenden Änderungen der Kirchensteuergesetzgebung möglichst schon auf das Rechnungsjahr 1928 Anwendung finden sollten und daß daher die Fassung der Gemeindeumlage- bzw. Kirchensteuerbeschlüsse zweckmäßig noch einige Zeit zurückzustellen sei. In der Folgezeit konnte die Vorbereitung der in Aussicht genommenen Gesetze allerdings gefördert werden. Indessen hat, wie uns der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung soeben mitteilt, die Einbringung beim Landtage bedauerlicherweise nicht mehr erfolgen können. Wenn auch die Wiederaufnahme der in Frage stehenden gesetzgeberischen Arbeit für nicht ferne Zeit in Aussicht gestellt ist, so wird doch für das Rechnungsjahr 1928 das Kirchensteuerwesen noch in seiner gegenwärtigen Rechtslage verbleiben.

Nachdem nunmehr von den zuständigen Staatsbehörden im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden die vollständigen Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1928 erlassen worden sind, bringen wir nachstehend diejenigen Punkte der Richtlinien zur Kenntnis der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die gegenüber den Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1927 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 46 ff. — eine Veränderung bedeuten.

I. Für die Bemessung des Hundertsatzes der Umlage soll das Einkommensteuersoll dergestalt ermittelt werden, daß

1. zugrunde gelegt wird das Soll der Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1926 oder für die entsprechenden Steuerabschnitte, wie es sich aus der Veranlagung der Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1927 ergibt;
2. geprüft wird, wieweit das Einkommensteuersoll für das Kalenderjahr 1927 oder die entsprechenden Steuerabschnitte höher oder ausnahmsweise niedriger sein wird als das Soll zu 1, und daß je nach dem Ergebnis ein durch Schätzung ermittelter Betrag zugeschlagen oder, gegebenenfalls, abgezogen wird.

Stets ist durch äußerste Sparsamkeit im Haushalt der Kirchengemeinde sowie durch Beschränkung des Zuschlages für Ausfälle auf das unbedingt notwendige Maß darauf Bedacht zu nehmen, daß der Hundertsatz der Umlage so niedrig als möglich gehalten wird.

II. Bei Einreichung des Umlagebeschlusses zur Genehmigung (VIC der Ausführungsanweisung vom 30. März 1906) ist die Ermittlung des Einkommensteuersolls wie folgt zu belegen:

1. Zu Nr. I Abs. 1 Ziff. 1 ist eine Bescheinigung des Kirchenvorstandes (bzw. des Verbandsausschusses) über die Richtigkeit der Berechnung vorzulegen. In der Bescheinigung sind die Summen der förmlich veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuerbeträge getrennt anzugeben.

2. Zu Nr. I Abs. 1 Ziff. 2 ist eine Schätzung des Finanzamtes darüber beizubringen, ob und um wieviel voraussichtlich das Einkommensteuersoll der zur Einkommensteuer veranlagten Kirchensteuerpflichtigen für 1927 das vom Kirchenvorstand bescheinigte Soll der veranlagten Einkommensteuer 1926 übersteigen oder etwa ausnahmsweise hinter ihm zurückbleiben wird.
3. Stimmt der Betrag, den der Kirchenvorstand (der Verbandsausschuß) auf Grund eigener Prüfung gemäß Nr. I Abs. 1 Ziff. 2 dem gemäß Ziff. 1 Nr. I errechneten Betrage zugeschlagen oder von ihm abgezogen hat, nicht mit dem Ergebnis der Schätzung des Finanzamtes (oben Ziff. 2) überein, so ist der Unterschied zu begründen.

Betragen die Ausfälle, welche im Kirchensteuerbeschuß dem durch die Kirchensteuer zu deckenden Fehlbeträge des Haushaltsplanes zugeschlagen werden, mehr als 25 v. H. des Fehlbetrages der Kirchenkasten zuzüglich der Veranlagungs- und Hebungskosten, so ist die Notwendigkeit eines so hohen Zuschlages für die Ausfälle eingehend zu begründen. Soweit es sich dabei um mehr als 25 v. H. betragende Ausfälle bei Zuschlägen zur Einkommensteuer handelt, ist eine Bescheinigung des Finanzamtes beizubringen.

Ist die Berechnung Nr. I Abs. 1 Ziff. 1 und 2 nicht in den Umlagebeschuß aufgenommen oder ist das dem Steuerbeschuß zugrunde gelegte Einkommensteuersoll in anderer Weise, als in Nr. I vorgeschrieben, ermittelt, so ist eine der Nr. I entsprechende Berechnung besonders aufzumachen und bei Einreichung des Umlagebeschlusses der Aufsichtsbehörde mit vorzulegen unter Beifügung der oben in Abs. 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen und Erklärungen des Kirchenvorstandes (des Verbandsausschusses) und des Finanzamtes. Ist der Antrag auf Genehmigung des Umlagebeschlusses ohne diese Unterlagen eingebracht, so sind sie umgehend nachzureichen, falls nicht etwa die Genehmigung bereits erfolgt sein sollte.

III. Zu Vorstehendem bemerken wir folgendes:

Nr. I sieht für die Ermittlung des Einkommensteuersolls als Grundlage der Bemessung des Hundertsatzes der Kirchensteuer ein einheitliches Verfahren vor, um Gleichmäßigkeit und Überfichtlichkeit bei der Feststellung und Ausschreibung des Kirchensteuerbedarfes zu gewährleisten.

Die Fassung der Vorschriften in Abs. 1 als Sollvorschriften läßt erkennen, daß die rechtliche Geltung des Umlagebeschlusses von ihrer Beachtung nicht abhängt. Insbesondere sollen Kirchengemeinden, die schon vor Bekanntgabe dieser Richtlinien ihre Steuerbeschlüsse fertiggestellt haben, nicht genötigt werden, neue Beschlüsse zu fassen. Für solche Fälle ist in Nr. II Abs. 3 Vorsorge getroffen.

Für die Ermittlung des Einkommensteuersolls (Nr. I Ziff. 1) werden Schätzungen nur in beschränktem Umfange erforderlich sein. Ein wesentlicher Teil der Unterlagen kann einfach errechnet werden. Nach Ziff. 1 der Nr. I soll das Ergebnis der kirchlichen Veranlagung für das Rechnungsjahr 1927 grundlegend sein. Bei ordnungsmäßiger Buchführung muß sich das Einkommensteuersoll 1926 aus dem Gesamtsoll der für 1927 veranlagten Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer und aus dem Hundertsatz der Kirchensteuer rein rechnungsmäßig ermitteln lassen. Von diesem Einkommensteuersoll wird in der Regel der auf die Lohnsteuer entfallende Teil unverändert als Maßstabssumme auch der Kirchensteuer für 1928 übernommen werden können, da nach den Richtlinien vom 13. Februar 1928 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 34 ff. — die Lohnsteuer 1926 in der weit überwiegenden Mehrzahl

der Fälle tatsächlich auch die Grundlage der kirchlichen Veranlagung für 1928 bilden wird. Wenn auch diese Lohnsteuer nicht in allen Fällen voll wird erfaßt werden können, so wird doch die in einer ganzen Reihe von Fällen gegebene Möglichkeit, die im allgemeinen höhere Lohnsteuer von 1927 zu erfassen, die Minderung ausgleichen. Dagegen ist mit Veränderungen in der Höhe der veranlagten Einkommensteuer zu rechnen; insbesondere wird in größeren Städten eine beträchtliche Erhöhung der veranlagten Einkommensteuer erwartet, die vielfach auch für den Hundertsatz der Kirchensteuer von Bedeutung sein wird. In soweit ist Schätzung erforderlich, die jedoch keine besonderen Schwierigkeiten machen wird. Diese Veränderungen in der veranlagten Einkommensteuer hat Ziff. 2 des Abs. 1 in Nr. I der Richtlinien vornehmlich im Auge, ohne jedoch der Prüfung des Kirchenvorstandes Schranken zu ziehen und die Berücksichtigung auch anderer Umstände auszuschließen.

Zu Absatz 2 bemerken wir, daß bei allen erfreulichen Fortschritten, die die Senkung des Hundertsatzes der Kirchensteuer im vergangenen Rechnungsjahre gemacht hat, immer noch eine weitere Minderung desselben dringend zu wünschen bleibt.

In Nr. II Absatz 1 Ziff. 1 wird zum Belege der Richtigkeit der gemäß Nr. I Absatz 1 Ziff. 1 aufzumachenden Berechnung lediglich eine Bescheinigung des Kirchenvorstandes (des Verbandsausschusses) in der Erwartung gefordert, daß diese Bescheinigung pflichtmäßig nach sorgfältiger Prüfung ausgestellt wird. Die getrennte Angabe der Summen der förmlich veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuerbeträge ist erforderlich, weil die Finanzämter die in Ziff. 2 geforderte Schätzung wahrscheinlich durch Angabe einer Verhältniszahl bewirken werden.

Als Regel kann angenommen werden, daß die Veränderungen, die der Kirchenvorstand gemäß Ziff. 2 in Absatz 1 der Nr. I an den gemäß Ziff. 1 daselbst errechneten Beträgen vornimmt, sich auf das Ergebnis der Schätzung des Finanzamtes beschränken werden. Im entgegengesetzten Falle muß der Kirchenvorstand das Ergebnis seiner eigenen Prüfung begründen (Ziff. 3 in Absatz 1 der Nr. II). Was hierzu erforderlich ist, kann nur von Fall zu Fall beurteilt werden.

In Absatz 2 der Nr. II ist die Grenze von 25 v. H. nur noch für diesmal aus besonderen Gründen so hoch angenommen worden. Es ist anzunehmen, daß allgemein die Ausfälle weit hinter diesem Betrage zurückbleiben.

Die regelmäßige Inanspruchnahme der Finanzämter mit Erklärungen über die Grundlagen der Bemessung des Hundertsatzes ist mit Rücksicht auf ihre Belastung und im Interesse der Beschleunigung des Kirchensteuergeschäfts in den Richtlinien auf das Äußerste beschränkt. Selbstverständlich bleibt dem Kirchenvorstand (dem Verbandsausschuß) unbenommen, weitere Erklärungen, die etwa im einzelnen Falle zweckdienlich erscheinen, beim Finanzamt zu erbitten.

Absatz 3 trifft für den Fall Vorfrage, daß die Weisungen in Nr. I Absatz 1 Ziff. 1 und 2 nicht haben befolgt werden können. Welche Folgerungen aus Abweichungen des Ergebnisses einer nach Absatz 3 ausgemachten Berechnung von den Grundlagen des Kirchensteuerbeschlusses zu ziehen sind, wird der Entschließung der Aufsichtsbehörde von Fall zu Fall überlassen bleiben.

IV. Die Erhebung der Kirchensteuer von den Lohnsteuerpflichtigen regelt sich nach unserer Bekanntmachung vom 13. Februar 1928 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 34 ff. —. Im Kirchensteuerbescheid ist im Falle des Absatzes 2 der Ziff. 2 der mit vorstehender Bekanntmachung erlassenen Richtlinien bei der Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, daß es dem Kirchensteuer-

pflichtigen freisteht, im Einspruchsverfahren nachzuweisen, daß die Lohnsteuer des Kalenderjahres 1927 niedriger gewesen ist, als der seiner Kirchensteuer zugrunde gelegte Betrag.

V. Soweit die Einkommensteuer veranlagt wird, sind Zuschläge zu entrichten zu der im Einkommensteuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1927 oder für diejenigen vom Kalenderjahr abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1927 geendet haben.

Liegt im Zeitpunkte der kirchlichen Veranlagung eines Steuerpflichtigen das Ergebnis seiner Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1927 oder den entsprechenden Steuerabschnitt ausnahmsweise noch nicht vor, so können von ihm einstweilen Zuschläge zu derjenigen Einkommensteuer erhoben werden, die seiner kirchlichen Veranlagung für das Rechnungsjahr 1927 zugrunde gelegt war. Im Falle einer solchen einstweiligen Veranlagung erfolgt, sobald die Einkommensteuerveranlagung vorliegt, nach Bestimmung der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder auf Verlangen des Steuerpflichtigen Verrechnung der bereits geleisteten Zahlungen.

VI. Im Falle des Absatz 2 der vorstehenden Ziff. V ist ebenso wie im Falle der Ziff. 3 der Richtlinien vom 13. Februar 1928 (vergl. Absatz 3 daselbst) die Veranlagung ausdrücklich als einstweilige zu bezeichnen und dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit einer Verrechnung mitzuteilen.

VII. Wird die Gewerbesteuer herangezogen, so sind Zuschläge zu erheben von den Steuergrundbeträgen nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital. Ist gemäß Beschluß der politischen Gemeinde (vergl. Art. I § 4 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer) an Stelle des Gewerbekapitals die Lohnsumme getreten, so sind Zuschläge zu erheben zu den Steuergrundbeträgen vom Gewerbeertrag und von der Lohnsumme.

VIII. Wir weisen ferner darauf hin, daß in allen Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbänden zur Deckung des kirchlichen Bedarfs ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden kann. In den Kirchengemeinden mit älterem Steuerrecht war die Erhebung dieser Art der Kirchensteuer bisher ohne weiteres zulässig, soweit die Erhebung in den Beitragsfüßen für die Erhebung der Gemeindeumlage vorgesehen war. Nunmehr können auch die Kirchengemeinden, in denen das Kirchensteuergesetz vom 10. März 1906 eingeführt ist, ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld erheben. Mangels einer gesetzlichen Grundlage kann jedoch die Erhebung eines solchen Kirchgeldes in Kirchengemeinden mit neuem Steuerrecht im Rechnungsjahr 1928 nur auf die kirchliche Pflicht der Gemeindeglieder, zum Unterhalt der Kirchengemeinden nach Kräften beizutragen, gestützt werden, so daß eine Zwangsbeitreibung in diesen Gemeinden für 1928 noch nicht erfolgen kann.

Die für die Erhebung des Kirchgeldes in den Kirchengemeinden von dem Herrn Minister für Wissenschaft usw. erteilten Richtlinien werden gesondert bekanntgegeben werden.

Wird ein solches Kirchgeld erhoben, so sind die durch Zuschläge zu den staatlichen Steuern und durch das Kirchgeld zu deckenden Teile des Bedarfs im Kirchensteuerbeschuß getrennt anzugeben.

Wir bemerken ferner, daß nach wie vor die Verhältnisse auf eine ausgiebige Mitbenutzung der Realsteuern als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuern hinweisen.

Soweit vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt auch für das Rechnungsjahr 1928 die Anweisung für die Erhebung der Kirchensteuern im Rechnungsjahr 1927 — Kirchl. Ges.: u. Verordn.-Bl. S. 46 ff. —. Insbesondere verweisen wir auf den auf Seite 51 ff. gegebenen Anhalt

für die Formulierung der Gemeindeumlage bezw. Kirchensteuerbeschlüsse sowie auf die auf Seite 55 zur Kenntnis gebrachten örtlichen Ausführungsbestimmungen mit dem Bemerkten, daß für „1926“, „1927“ und „1928“ zu setzen ist „1927“, „1928“ und „1929“.

Gleiche Formulare können in zwei Ausfertigungen, je nachdem, ob altes oder neues Steuerrecht in Frage kommt, bei der Firma H. G. Nölke, G. m. b. H. in Bordesholm, auf Kosten der Kirchenkasse bezogen werden.

Schließlich erinnern wir nochmals an die mit den Beschlüssen und Voranschlägen einzureichende Erklärung des Kirchenvorstandes darüber, ob bezw. welche Überschüsse die Kirchensteuererträge des Rechnungsjahres 1927 über den Kirchensteuerbedarf ergeben haben und wie dieselben verwendet worden sind.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1936.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 66. Neuauflage der reformatorischen Bekenntnisschriften.

Kiel, den 14. April 1928.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat in seiner Sitzung vom 15./16. März d. J. den Beschluß gefaßt, zum Säkularjahr der Reformation 1930 eine wissenschaftliche Neuauflage der reformatorischen Bekenntnisschriften zu veranstalten. Zunächst sollen die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche veröffentlicht werden, später die reformierten Bekenntnisschriften folgen.

Auf dieses im Gesamtinteresse des deutschen Protestantismus liegende, insbesondere der Förderung des theologischen Studiums dienende Unternehmen weisen wir hiermit besonders hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1210.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 67. Bestandene Organistenprüfung.

Kiel, den 19. April 1928.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß am 28. März d. J. an der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde wiederum eine Abschlußprüfung der Kurse B (für Fortgeschrittene) und A (für Anfänger) stattgefunden hat und daraufhin

I. die Befähigung zum Organistendienst in städtischen Gemeinden erhalten haben:

1. Fräulein Germa Bagt-Nortorf,
2. „ Erna Michelsen-Nortorf,
3. „ Annemarie Thiesen-Schönberg (Holstein),
4. Herr Kurt Stielor-Kiel;

II. die Befähigung zum Organistendienst in Landgemeinden erhalten haben:

1. Fräulein Gertrud Wulff-Mölln,
2. " Margarete Würmb-Flensburg,
3. " Marie Sievert-Niebüll,
4. " Mathilde Bartels-Northheim (Hannover),
5. " Chatarina Jessen-Niebüll,
6. " Frida Jürgensen-Flensburg,
7. " Elisabeth Dörnte-Barmstedt,
8. " Helene Bracker-Glückstadt,
9. " Erna Lindenbaum-Kiel,
10. Frau Léonie Kramer-Gutin,
11. Herr Wilhelm Dame-Süderbrarup.

Wir verweisen hierbei auf die früher erlassenen Bekanntmachungen bezüglich der aus unserer Musikschule hervorgegangenen Organisten und legen den Kirchenvorständen dringend ans Herz, bei einer etwaigen Neubefetzung einer Organistenstelle in erster Linie diese zu berücksichtigen.

Jede nähere Auskunft über die aus der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde hervorgegangenen Organisten erteilt deren Direktor Herr Seminaroberlehrer i. R. Dittmann in Eckernförde.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1294.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 68. Himmelfahrtskollekte.

Kiel, den 27. April 1928.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Himmelfahrtstage, am 17. Mai d. Js., für die Zwecke des lutherischen Gotteskastens in Schleswig-Holstein in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abzuhalten ist.

Der Ertrag wird in diesem Jahre je zur Hälfte der bayerischen Diasporagemeinde Preßig-Rothenkirchen und den deutschen lutherischen Kirchengemeinden in Südbrasilien zugute kommen.

Im übrigen verweisen wir auf nachstehenden Aufruf des Vorstandes des lutherischen Gotteskastens.

Die Herren Präpste (Landessuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge ihrer Propstei innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des lutherischen Gotteskastens der Provinz Schleswig-Holstein in Ikehoe bei der Westholsteinischen Bank in Ikehoe, bezw. auf deren Postsparkonto: Hamburg 1910, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2070.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

A u f r u f.

Der lutherische Gotteskasten bittet in diesem Jahre zuerst für eine deutsche lutherische Gemeinde in Bayern, dann aber auch wieder für die lutherischen Gemeinden in Brasilien. Bayern hat in allen Landesteilen Diasporagemeinden, die der Unterstützung bedürftig sind, z. B. Deggendorf, Lichtenfels, Zwiesel. Eine sehr arme, aber sehr wichtige Gemeinde ist Pressig-Rothenkirchen in Oberfranken. Beide Orte liegen an der großen Eisenbahnlinie Berlin—München im Haßlach-Tal, einem Seitental des oberen Mains. Hier ist die Spielwarenindustrie zu Hause. Das berühmte Sonneberg liegt ganz in der Nähe. Die eingeseffene Bevölkerung ist streng, ja oft fanatisch katholisch. Die evangelische Bevölkerung besteht wesentlich aus zugewanderten Industriearbeitern und Eisenbahnern. Diese Leute haben einen sehr schweren Stand, um ihr Kirchen- und Schulwesen aufrechtzuerhalten. Sie haben noch nicht daran denken können, ihre im Kriege abgelieferten Glocken durch neue zu ersetzen. Die evangelische Schule, die hier von allergrößter Wichtigkeit ist, ist keine Staatsschule, sondern muß aus Mitteln der Kirchengemeinde erhalten werden. Die Kosten dafür haben sich in den letzten Jahren verdoppelt. So ist hier Hilfe dringend nötig. Uns Schleswig-Holsteinern aber sollte die Not dieser Gemeinde besonders am Herzen liegen, weil hier seit dem Kriege ein Landsmann von uns wirkt: Pastor Edlef Sell, geboren am 22. März 1876 in Kiel, bis zum Kriege Breklumer Missionar in Indien, dort von den Engländern vertrieben. Welche Freude wäre es für diesen unsern lieben Landsmann, wenn der Gotteskasten in der Lage wäre, mit Hilfe der Himmelfahrtskollekte den Nöten seiner Gemeinde wirksam abzuhelpfen.

Der Gotteskasten kann aber nicht umhin, den Ertrag der Himmelfahrtskollekte zur Hälfte wieder den deutschen Lutheranern in Südbrazilien zugute kommen zu lassen. Es wird auf die Aufrufe der Vorjahre verwiesen. Gerade in unserer Zeit, wo so viele Deutsche nach Brasilien auswandern, haben wir ganz besondere Verantwortung dafür, daß wir auch Opfer bringen für ihre kirchliche Versorgung. „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes gehet“.

P. Puls, Pastor,
Schriftführer.

Nr. 69. Kirchenkollekte zum Besten des Stipendiums Harmianum.

Kiel, den 20. April 1928.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 20. Mai d. Js. aus Anlaß des Gedenktages der 150jährigen Wiederkehr des Geburtstages Klaus Harms in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Stipendiums Harmianum abgehalten wird.

Das Stipendium Harmianum ist zu Ehren Klaus Harms anläßlich seines am 4. Advent 1841 gefeierten 25jährigen Jubiläums als Prediger an der St. Nikolaiirche in Kiel aus freiwilligen Beiträgen gestiftet. Über den Zweck der Stiftung heißt es in § 6 des Statuts: „Auf das Stipendium Harmianum sollen zunächst solche schon examinierte Theologen aus den Herzogtümern Hoffnung haben, die bei unzureichenden Mitteln, aber ausgezeichnete Begabung für Kirche und theologische Wissenschaft dann ein Segen zu werden versprechen, wenn ihnen durch das

genannte Stipendium die Mittel dargereicht werden, eine gründliche Bildung, sei es durch Reisen, sei es durch weiteren Universitätsaufenthalt, oder sonstwie, zu gewinnen.“

Durch die Inflation ist das Vermögen der Stiftung, das am Schluß des Jahres 1846 ursprünglich 5200 Reichstaler = 18720 *M* betrug und dann weiter auf 28206 *M* angewachsen war, sehr zusammengeschmolzen.

Nach erfolgter Aufwertung beträgt es zurzeit nur noch 3288,90 *R.M.*

Die Kollekte am Gedächtnistage für Klaus Harms soll dazu dienen, das Stiftungsvermögen, welches von dem jeweiligen Kirchenpropsten in Kiel verwaltet wird, so zu verstärken, daß die Zweckbestimmung des Stipendiums Harmstianum wieder erfüllt werden kann.

Die Herren Geistlichen werden daher ersucht, diese Kollekte warm zu empfehlen und nach besten Kräften zu fördern.

Gleichzeitig verweisen wir auf die in diesem Stück des Kirchl. Gef.- u. Verordn.-Bl. erlassene Bekanntmachung betr. Klaus-Harms-Gedächtnisfeier.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse in Kiel, bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. C. 2006.

Nr. 70. Bildung von Bezirksvorständen in der Kirchengemeinde St. Jürgen, Flensburg.

Gemäß Art. 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen wird nachstehende von uns genehmigte Satzung hiermit veröffentlicht:

§ 1.

(1) Für den Pfarrbezirk Nord und den Pfarrbezirk Süd der Kirchengemeinde St. Jürgen-Flensburg wird je ein Bezirksvorstand gebildet mit der Bezeichnung:

„Bezirksvorstand Nord der Kirchengemeinde St. Jürgen, Flensburg“ und

„Bezirksvorstand Süd der Kirchengemeinde St. Jürgen, Flensburg“.

(2) Die Bezirksvorstände bestehen aus dem Pastor des Bezirks als Vorsitzenden und den Kirchenältesten und Kirchenvertretern des Bezirks als Mitgliedern.

(3) Hilfsgeistliche, die innerhalb des Bezirks einen Seelsorgebezirk verwalten, haben Stimmrecht, andere Hilfsgeistliche und Provinzialvikare haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) In den Bezirksvorstand können auch andere kirchlich bewährte Gemeindeglieder des Bezirks durch Zuwahl aufgenommen werden.

§ 2.

(1) Der Bezirksvorstand hat in seinem Bereiche die dem Kirchenvorstande im § 31 Abs. 1—3 der Verfassung übertragenen Aufgaben vorweg wahrzunehmen. Ferner wird ihm für seinen Bezirk die Sorge für folgende Angelegenheiten, auch in ihren Beziehungen zu einer ordnungsgemäßen geldlichen Abwicklung (§ 3) übertragen:

- a) die Gemeinde- und Jugendpflege,
- b) die Verwaltung der für diese Arbeit zur Verfügung stehenden Versammlungsräume, soweit sie sich erstreckt auf die Instandhaltung, Ergänzung und Vervollkommnung des losen Inventars, sowie auf die Benutzungsregelung mit Ausschluß der Dienstwohnungen. Ausgenommen von der Verwaltung durch den Bezirksvorstand ist also die bauliche Unterhaltung der kircheneigenen Versammlungsgebäude und die Verfügung über die sich in ihnen befindenden Dienstwohnungen,
- c) das Gemeindeblatt,
- d) die Armen- und Krankenpflege,
- e) die Post-, Telephon- und Fahrangelegenheiten.

(2) In den Fällen des § 53 Abs. 2 der Verfassung, sowie im Rahmen jeweils geltender Kirchengesetze über die Verletzung kirchlicher Pflichten tritt der Bezirksvorstand in jeder Beziehung an die Stelle des Kirchenvorstandes.

(3) Der Bezirksvorstand führt keinen selbständigen Schriftverkehr mit Behörden, er hat aber das Recht, Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden an den Kirchenvorstand oder an die Kirchenvertretung zu bringen. Die angerufene kirchliche Körperschaft hat hierzu Stellung zu nehmen und auf Verlangen dem Bezirksvorstand einen Bescheid zu erteilen.

§ 3.

(1) Der Bezirksvorstand verwendet den im Haushaltsplan der Kirchengemeinde alljährlich für die im § 2 bezeichneten Zwecke, nach Maßgabe des in jedem Bezirk jeweils vorliegenden Bedürfnisses, für jeden Bezirk besonders einzustellenden Betrag nach eigenem freien Ermessen.

(2) Der Vorsitzende des Bezirksvorstandes legt die Rechnungen, die sich im Rahmen des im Haushaltsplan der Kirchengemeinde bereitgestellten Betrages halten müssen, mit Richtigkeitsbescheinigung versehen, dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vor, der sie sofort zur Zahlung anweist.

(3) Der Kirchenvorstand bleibt zur Prüfung verpflichtet, ob sich die ihm vorgelegten Rechnungen im Rahmen des im Haushaltsplan ausgeworfenen Betrages halten.

§ 4.

Beschwerdeinstanz wegen der Geschäftsführung eines Bezirksvorstandes ist der Kirchenvorstand.

§ 5.

Der Bezirksvorstand führt die Mitaufsicht über etwaige Kirchenbeamte seines Bezirks, vorbehaltlich des Rechts und der Pflicht des Kirchenvorstandes, sie anzustellen, allgemeine Grundsätze für ihre Dienstführung aufzustellen, sowie sie zu entlassen (§ 33 Abs. 2 Ziff. 4 der Verfassung). Die Aufsicht über den Kirchenrechnungsführer bleibt dem Kirchenvorstand allein vorbehalten.

§ 6.

(1) Der Bezirksvorstand wird nach Bedarf von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes es beantragt. Der Bezirksvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 39 (2) Satz 1 und 4; § 40; § 41 (1, 3 und 4) und § 43 (3) der Verfassung entsprechende Anwendung.

(2) Der Bezirksvorstand kann eine Bezirksversammlung einberufen, um wichtige Vorkommnisse in dem Bezirk mitzuteilen oder die Versammlung über geplante Neuerungen zu hören (§ 48 der Verfassung). Auf die Einberufung der Bezirksversammlung finden die Bestimmungen des § 49 Abs. 2, 3 und 4 der Verfassung entsprechende Anwendung.

§ 7.

(1) Jeder Bezirksvorstand hat seine Beschlüsse in ein Verhandlungsbuch einzutragen.

(2) Der Vorsitzende führt den nach den Satzungen sich ergebenden Schriftverkehr. Ebenso hat er die Beschlüsse des Bezirksvorstandes auszuführen, sofern und soweit sie sich im Rahmen dieser Satzung halten.

(3) Beschlüsse, welche über die Befugnisse des Bezirksvorstandes hinausgehen, darf der Vorsitzende nicht ausführen, sondern muß sie sofort dem Kirchenvorstand zur Entscheidung vorlegen.

Kiel, den 20. April 1928.

Zu vorstehenden, von der Kirchenvertretung zu St. Jürgen in Flensburg in ihrer Sitzung vom 13. Februar 1928 beschlossenen Satzung erteilen wir, nachdem staatlicherseits Einwendungen nicht erhoben sind, hiermit gemäß § 36 Abs. 2 der Verfassung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche vom 30. September 1922 die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1807.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 71. Auflösung der Rentenbanken und Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen und Pfandbriefen.

Kiel, den 19. April 1928.

I. Auflösung der Rentenbank. Auf Grund des Art. I der preussischen Verordnung vom 29. März 1928 betr. die Auflösung der Rentenbanken usw. (Ges.-S. S. 47) werden die Rentenbanken für die preussischen Provinzen und damit auch diejenigen für Schleswig-Holstein und das frühere Herzogtum Lauenburg zum 1. Juli 1928 aufgelöst. An diesem Tage gehen die Rechte und Verbindlichkeiten dieser Rentenbanken auf die Preussische Landesrentenbank über, die auf Grund des preussischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 (Ges.-S. S. 283) mit dem Sitz in Berlin errichtet wird.

II. Aufwertung von Rentenbriefen. Nach Art. II der oben genannten Verordnung werden die Aufwertungsansprüche der Rentenbriefgläubiger gegenüber den Rentenbanken durch Aushändigung von Goldrentenbriefen der Preussischen Landesrentenbank (Liquidationsrentenbriefe) an die Rentenbriefgläubiger befriedigt. Die Aushändigung der Liquidationsgoldrentenbriefe wird von der Landesrentenbank im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, sowie in den für die Bekanntmachungen der Rentenbanken bestimmten Blättern angekündigt werden. Hierbei wird eine Aufforderung an die Rentenbriefgläubiger ergehen, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung ihre Ansprüche anzumelden und die Rentenbriefe nach Geltendmachung ihrer Rechte bei der Landesrentenbank oder bei den von ihr bezeichneten Stellen vorzulegen. Erfolgt die Anmeldung und Vorlegung trotz einer dreimaligen Aufforderung nicht fristgemäß, so kann die Landesrentenbank die Anteile, die auf die bis zum Ablauf von drei Monaten nach der letzten Veröffentlichung nicht eingereichten Rentenbriefe entfallen, hinterlegen.

Die Kirchenvorstände haben danach die obigen Bekanntmachungen der Preussischen Landesrentenbank abzuwarten und alsdann in Gemäßheit der Bekanntmachungen ihre Aufwertungsansprüche anzumelden und die Rentenbriefe vorzulegen. Da jedoch die Blätter, in denen die Bekanntmachungen erfolgen, den Kirchenvorständen meistens nicht zugänglich sein werden, empfehlen wir, die Rentenbriefe bei einer Bank in Verwahrung zu geben und diese mit der Anmeldung und Vorlegung der Briefe zu beauftragen.

Besondere Bestimmungen gelten für die Fälle, in denen ein Rentenbriefgläubiger vor dem 14. Februar 1924 zwar den im Rentenbrief bezeichneten Papiermarkbetrag erhalten, sich aber bei der Annahme der Leistung seine Ansprüche vorbehalten hat. In diesen Fällen ist der Anspruch auf Aufwertung zur Vermeidung des Verlustes bis zum 30. Juni 1928 bei der Landesrentenbank anzumelden und, falls die Landesrentenbank den Anspruch nicht schriftlich anerkennt, bis zum 31. Juli 1928 gerichtlich geltend zu machen. Falls die Landesrentenbank in den in Betracht kommenden Fällen den Aufwertungsanspruch bis zum 15. Juli 1928 nicht anerkennt, ist unverzüglich gegen sie Klage zu erheben und uns hierüber zu berichten.

III. Aufwertung von Pfandbriefen. Bezüglich der Aufwertung von Pfandbriefen sind, worauf wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. Februar 1927 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 35 — hinweisen, entsprechende Bestimmungen erlassen. In Betracht kommen hier Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen, die auf Grund von Darlehen von landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten, Stadtchaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskulturrentenbanken ausgegeben sind. Für derartige Pfandbriefe können die oben bezeichneten Anstalten auf Grund der 3. Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen usw. vom 22. März 1928 (Ges.-S. S. 40) durch ihre Satzung die Aushändigung von Goldpfandbriefen zur endgültigen Abfindung der Aufwertungsgläubiger anordnen. Die Ausgabe der Goldpfandbriefe wird in diesem Falle ebenso bekanntgemacht werden, wie es unter Ziff. II für die Landesrentenbank ausgeführt ist. Die Anmeldung und Vorlegung der Pfandbriefe an die in Frage kommenden Anstalten hat ebenfalls nach Maßgabe der zu erwartenden Bekanntmachungen zu erfolgen. Weiter gelten die entsprechenden besonderen Bestimmungen über die Anmeldung der Aufwertungsansprüche für die Fälle,

in denen ein Gläubiger den im Pfandbrief bezeichneten Papiermarkbetrag erhalten, sich aber die Wahrnehmung seiner Rechte vorbehalten hat. In allen diesen Fällen, in denen eine Aufwertung kraft Vorbehalts gefordert wird, sind die Aufwertungsansprüche bis zum 30. Juni 1928 bei den in Frage kommenden Anstalten anzumelden und, falls ein schriftliches Anerkenntnis durch die Schuldnerin nicht erfolgt, bis zum 31. Juli 1928 gerichtlich geltend zu machen.

Bezüglich der Verwahrung der Pfandbriefe bei Banken verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen (s. Ziff. II).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1973.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 72. Klaus Harms zum Gedächtnis! (150. Geburtstag).

Kiel, den 24. April 1928.

Am 25. Mai jährt sich zum 150. Male der Geburtstag von Klaus Harms. Unter den Männern unserer engeren Heimat, die für das Leben der Kirche und für die Entwicklung der theologischen Wissenschaft von bleibender, geschichtlicher Bedeutung geworden sind, steht Klaus Harms an erster Stelle. Er war in der geisteswissenschaftlichen Krisis seiner Zeit der feste Führer und er hat als Geistlicher unserer Landeskirche ebenso seinen Brüdern im Amt, wie den Gliedern der ihm vertrauten Gemeinden als ein reichgeegneter Zeuge des Evangeliums dienen dürfen. In gleicher Weise wie vor 50 Jahren in den Kirchen unseres Landes seines hundertjährigen Geburtstages gedacht worden ist (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1878, S. 41 — vergl. auch Dr. Fr. Vollbehr, Die Säkularfeier für Klaus Harms an seinem 100. Geburtstag Kiel 1878), wird seiner am Sonntag Exaudi, den 20. Mai, in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche zu gedenken sein.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 837.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 73. Die Evangelische Schau auf der Pressa in Köln.

Kiel, den 30. April 1928.

In Köln findet von Mai bis Oktober ds. Jrs. eine Internationale Presseausstellung (Pressa) statt. Auf dieser Ausstellung darf die Evangelische Kirche nicht fehlen.

Für die Ausbreitung der Reformation und das Wachstum der Evangelischen Kirche war die Erfindung der Buchdruckerkunst von entscheidender Bedeutung. Sie trug die Schriften Luthers und die deutsche Bibel in alle Welt hinaus. Vom Anfang an also ist die Presse für die Verkündigung des Evangeliums ein außerordentlich wertvoller Diener gewesen. Sie ist es erst recht in der Gegenwart, wo sich ihre Bedeutung auf allen Gebieten durchgesetzt hat. Diese Tatsache wird in weiten Kreisen der Öffentlichkeit immer noch nicht genügend erkannt. Die Evangelische Schau auf der Internationalen Presseausstellung (Pressa) hat die Aufgabe, in werbender Form diese Verantwortung bei allen evangelischen Christen wachzurufen.

Für eine würdige und wirkungsvolle Darstellung der evangelischen Presse, wie sie sich im einzelnen aus dem anliegenden Flugblatt ergibt, bedarf es der Mithilfe aller berufenen Kreise. Die erforderlichen Mittel müssen sichergestellt werden. Wir richten daher an die Herren Präpste und Geistlichen die Bitte, um der evangelischen Sache willen zu helfen, soweit es irgend möglich ist. Spenden sind zu überweisen an den Evangelischen Dienst 1928, G. m. b. H. in Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 16 — Postcheckkonto: Berlin NW. 7, 11494.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1444.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Druckfehler-Berichtigung.

In unserer Bekanntmachung vom 22. März 1928 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67 — betr. die Erklärung der Kirchenregierung zur Frage der Verlegung des Bischofsitzes für den Sprengel Schleswig, muß auf Seite 68 der Satz in Zeile 8 bis 14 wie folgt lauten:

Die Schleswig-Holsteinische Landeskirche ist ein einheitliches Gebilde und ebenso wie ganz selbstverständlich die Landessynode, nicht aber die lauenburgischen Abgeordneten über die besonderen Bestimmungen für diesen geographisch abgegrenzten Teil des Kirchengebietes beschloffen haben, ist jedes Mitglied der Landessynode auch dann zur Mitwirkung berechtigt und verpflichtet, wenn es sich um solche Verhältnisse handelt, die nur für den Sprengel Schleswig oder nur für den Sprengel Holstein in Frage kommen.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Bestätigt: Am 12. April 1928 der Pastor Fölster, bisher in Neuendorf, zum Pastor in Binneberg.

Eingeführt: Am 9. April 1928 der Provinzialvikar Pastor lic. Fellner als Pastor der II. Pfarrstelle in Marne.

In den Ruhestand versetzt: Zum 15. Juli 1928 auf seinen Antrag Pastor Roos in Sehestedt.

Gestorben: Am 30. März 1928 in Flensburg der Pastor i. R. Kroeger.

„ 31. „ 1928 „ Hamburg „ „ „ „ Schröder.

Erledigte Pfarrstellen.

Neuendorf, Propstei Ranzau. Die Pfarrstelle ist demnächst neu zu besetzen. Dienstwohnung und Garten vorhanden. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsvorforgung der Geistlichen. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 5. Mai an den Synodalauschuß in Glückstadt einzureichen.

Hansühn, Propstei Oldenburg. Die Pfarrstelle soll zum 1. August 1928 neu besetzt werden. Das Patronat präsentiert, die Gemeinde wählt. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Dienstwohnung mit großem Garten ist vorhanden. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 1. Mai an das Patronat der Hansühner Kirche auf Testorf bei Lensahn zu richten.

Bellworm, Propstei Husum-Bredstedt. Die Pfarrstelle Bellworm neue Kirche wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Gemeinde wählt. Die Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 5. Mai ds. Js. beim Kirchenvorstand einzureichen.

Rating, Propstei Eiderstedt. Die Pfarrstelle wird erneut ausgeschrieben (313 Seelen, Ortsklasse D). Neues Haus und Garten vorhanden. Besoldung nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Gemeinde wählt. Meldungen binnen sechs Wochen an den Kirchenvorstand zu Rating per Lönning, z. H. des Hauptvikars, Pastor Schröder in Welt erbeten. Zeugnisse und Lebenslauf beifügen.

Seite 92
(Leerseite)